



Motion Dissler Josef namens der VBK über die Sonderfinanzierung für das Projekt Seetalplatz (M 746). Eröffnet am: 08.11.2010 Finanzdepartement i. V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Die Motion verlangt, das Projekt Seetalplatz inkl. Zubringer als Grossprojekt gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) zu behandeln und somit nicht der finanziellen Steuerung zu unterstellen.

Mit dem erwähnten § 5 Absatz 3 FLG wurde ab dem Budgetjahr 2012 die Möglichkeit geschaffen, Investitionen für Infrastrukturprojekte von den jährlichen und mittelfristigen Vorgaben zur finanzpolitischen Steuerung auszunehmen. Nach Meinung des Regierungsrates soll diese Ausnahme jedoch nur für einmalige Grossprojekte verwendet werden. Zudem sollten in der Bilanz die durch die Ausnahme eingegangenen Verpflichtungen abgetragen sein und die Folgekosten in der Erfolgsrechnung nicht mehr anfallen, bevor ein neues Vorhaben ausgenommen wird.

Der Kanton Luzern ist im Jahr 2000 mit der Fusion von zwei bestehenden Pensionskassen zur Luzerner Pensionskasse (LUPK) und der gleichzeitigen Ausfinanzierung einer Sonderverpflichtung von 742 Millionen Franken eingegangen. Diese Verpflichtung wurde nicht erfolgswirksam gebucht, sondern lediglich in der Bilanz aufgeführt. Dies stellte eine implizite Ausnahme von der Schuldenbremse gemäss dem jetzt gültigen Finanzhaushaltgesetz (FHG) dar. Dank der ausserplanmässigen Rückzahlung eines Teils der Verpflichtung mit den Mitteln aus der SNB-Goldausschüttung konnte die Dauer der LUPK-Annuitätenverpflichtung von 2048 auf 2022 verkürzt werden. Wir sind der Meinung, dass vor Auslaufen dieser Annuitätenverpflichtung keine neue Ausnahme von der finanzpolitischen Steuerung eingegangen werden darf.

Mit dem Tiefbahnhof Luzern haben wir ein Projekt in der Planung, welches ein "Jahrhundertbauwerk" darstellt. Die Finanzierung des Kantonsanteils dürfte eine der grossen Herausforderungen sein. Im Gegensatz zu Strassenbauprojekten stehen hierzu keine zweckgebundenen Einnahmequellen zur Verfügung. Deshalb möchten wir für dieses Projekt explizit die Möglichkeit der Finanzierung als Ausnahme von der Schuldenbremse vorbehalten. Aufgrund der planerischen und politischen Vorlaufzeit dürfte die Finanzierung des Vorhabens auch dem Auslaufen der LUPK-Annuitätenverpflichtung nahe kommen.

Wir teilen die Einschätzung des Motionärs, dass die Lösung "Epsilon optimiert" am Seetalplatz einen grossen verkehrstechnischen und volkswirtschaftlichen Nutzen für einen grossen Teil des Kantonsgebiets generiert. In den von Ihrem Rat verabschiedeten Botschaften für den Planungskredit wurde der Strassenbereich mit 115 Millionen Franken veranschlagt. Ob die Kosten für den gleichzeitig auszuführenden Bereich Hochwasserschutz um den Seetalplatz der Kleinen Emme sowie Aufwendungen für Investitionen im Bereich öV Teil einer Gesamtbotschaft sein werden, wird Ihr Rat in der Abstimmungsbotschaft 2011 entscheiden. Der Strassenteil wird den geforderten Mindestbetrag für eine Ausnahme von der finanzpolitischen Steuerung gemäss § 5 Absatz 3 FLG jedoch nicht erreichen (3/10 einer Einheit der Staatssteuern entsprechen im Budget 2010 168 Mio. Fr.). Es handelt sich somit um ein mit

dem Zubringer Rontal vergleichbares Projekt. Solche Projekte sollen primär mit den zweckgebundenen Mitteln und durch Priorisierung im Strassenbauprogramm finanziert werden.

Wir erachten zusammenfassend jeweils nur eine laufende Ausnahme von der Schuldenbremse für refinanzierbar. Mit der Möglichkeit der Ausnahme für den Tiefbahnhof Luzern wollen wir dieses Projekt stärken. Das Projekt Seetalplatz erfüllt zudem die gesetzlichen Vorgaben für eine allfällige Ausnahme nicht. Aus diesen Gründen beantragen wir, die Motion abzulehnen.